

<p style="text-align: center;"><b>Satzung "Wissenschaft vor Ort e.V." am 01.12.2008 von der Mitgliederversammlung „Wissenschaft vor Ort e.V.“ beschlossen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen "Wissenschaft vor Ort e.V."</li> <li>2. Er hat seinen Sitz in Kamen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Vereins „Der Innovationsstandort e.V.“ (Fassung Spieker + Jäger, Stand 16.08.2010)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Name des Vereins ist „Der Innovationsstandort e. V.“</li> <li>2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.</li> <li>3. Er hat seinen Sitz in Dortmund.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor dem Hintergrund der zu bewältigenden sozial- und wirtschaftsstrukturellen Aufgaben in der Region Dortmund, Kreis Unna, Hamm sowie Ahlen und unter Berücksichtigung des Interesses insbesondere der nordrhein-westfälischen Hochschulen an weiteren Kooperationspartnern zur Förderung der Forschung und Entwicklung bezweckt der Verein durch eine verstärkte gemeinsam getragene regionale Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft beispielhaft neue Formen des Wissens- und Technologietransfers modellhaft zu erproben und zu demonstrieren. Damit soll ein Beitrag zur beschleunigten Diffusion von Innovationen aller Art in die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche hin geleistet werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vereinszweck</b></p> <p>Der Verein fördert den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft primär im westfälischen Ruhrgebiet und angrenzenden Bereichen. Er strebt eine Kultur des gemeinsamen Handelns und des gegenseitigen Hineinwirkens an.</p> <p>Sein Ziel ist es, wesentliche Informationsträger und Verantwortliche aus Wissenschaft und beruflicher Praxis als Schlüsselpersonen in einen direkten Gedankenaustausch und eine direkte Mitwirkung im jeweils anderen Bereich zu bringen. Dabei wird es als außerordentlich wichtig angesehen, die Hochschulen in ihrer gesamten thematischen Breite in den</p>

<p>2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch zielgruppengerechte, systematische Informationen, Seminare, Ausstellungen, Betriebsbegehungen und -analysen, die Mobilisierung des Know-hows auch anderer als der unmittelbar beteiligten wissenschaftlichen und Transfereinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Ausweitung des innovations- und technologieorientierten Personaltransfers.</p> <p>3. Zur Realisierung des Vereinszweckes werden gemeinschaftlich getragene Projekte umgesetzt.</p> <p>4. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann sich der Verein an anderen Vereinen und Gesellschaften beteiligen.</p>	<p>Prozess einzubeziehen und wechselseitige Kooperationen mit allen Bereichen der beruflichen Praxis anzustreben.</p> <p>Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einbeziehung und Stärkung der Kernaufgaben der Mitglieder,</li> <li>- die Förderung und Sicherung der Ausbildung auf höchstem Niveau,</li> <li>- die Förderung und Sicherung der Forschung auf höchstem Niveau,</li> <li>- die Einwerbung und Abwicklung von Verbundprojekten,</li> <li>- die Förderung der Patentverwertung und Gründung neuer Unternehmen,</li> <li>- die Verbesserung der Information, Kommunikation und Kompetenzen der Mitglieder,</li> <li>- den Aufbau von Netzwerken,</li> <li>- den Aufbau und die Vernetzung der Weiterbildung.</li> </ul> <p>Diese Ziele sollen erreicht werden durch strategische und gemeinsame Projekte sowie durch Einzelprojekte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vereinsvermögen</b></p> <p>Das Vereinsvermögen und die verfügbaren Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese Regelung schließt aber nicht aus, daß Mitglieder des Vereines im Rahmen von Projekten Leistungen für den Verein erbringen, wobei Kosten ganz oder anteilig ersetzt werden können. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vereinsvermögen</b></p> <p>1. Das Vereinsvermögen und die verfügbaren Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.</p> <p>2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Kosten können auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des Wirtschaftsplans ersetzt werden.</p>

<p>Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage.</p>	<p>3. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vereinsämter</b></p> <p>1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für den Verein werden erstattet.</p> <p>2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vereinsämter</b></p> <p>Alle in dieser Satzung genannten Ämter, die nicht beruflich ausgeübt werden, sind Ehrenämter.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die in der Region Dortmund - Kreis Unna - Hamm - Ahlen im Bereich der Hochschulen, der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung innovationsfördernde Vorhaben auf gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Grundlage betreiben und natürliche Personen.</p> <p>3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und/oder ideell nachhaltig fördern wollen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Stamm-Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.</p> <p>2. Ordentliches Mitglied können rechtsfähige Personen, Handelsgesellschaften und/oder Körperschaften werden, die kraft ihrer Aufgabenstellung an den Zielen des Vereins gemäß § 2 mitwirken. Dies sind insbesondere Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Technologiezentren in der genannten Region.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Stamm-Mitglied können diejenigen ordentlichen Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins engagieren wollen und bereit sind, sich an der Finanzierung stärker zu beteiligen.</li> <li>4. Fördernde Mitglieder können rechtsfähige Personen, Handelsgesellschaften und/oder Körperschaften werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und ideell nachhaltig fördern wollen.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründer.</li> <li>2. Weitere ordentliche Mitglieder können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden, der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</li> <li>3. Fördernde Mitglieder können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden, der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</li> <li>4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.</li> <li>2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.</li> <li>3. Ordentliche Mitglieder können den Status der Stamm-Mitgliedschaft beantragen. Die Stamm-Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben.</li> </ol>

**§ 7**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr im Rückstand ist.

**§ 7**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen. Dies ist der Fall, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung bzw. die Ziele des Vereins vorliegt.

**§ 8  
Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen gleichmäßigen Beitrag von jeder natürlichen Person, die Mitglied ist. Für juristische Personen wird eine Beitragsstaffel festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann Mitgliedern im Einzelfall durch Beschluß gestatten, den Beitrag in Gestalt einer gleichwertigen Sach- oder Dienstleistung zu erbringen, wenn dies nicht gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Spenden und Zuwendungen zählen zu den Mitteln des Vereins neben den Mitgliedsbeiträgen.

Die Mittel müssen allein für den Zweck des Vereins verwendet werden. (Ausnahme vgl. § 3).

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Vereinsjahres fällig. Dies gilt nicht, wenn der Beitrag in Gestalt einer Sach- oder Dienstleistung erbracht wird. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Fälligkeit des Beitrags.

5. Die Streichung gem. Ziffer 3 und der Ausschluss gem. Ziffer 4 werden sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
6. Ein Stamm-Mitglied kann seine Stamm-Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen und auf Wunsch als ordentliches Mitglied fortsetzen.

**§ 8  
Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) Der Verein kann einen Beirat einrichten, wenn der Vorstand die Einrichtung eines Beirates beschließt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

**§ 9  
Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
2. Zur Unterstützung dienen Wissenschaft vor Ort – Regionalkreise und Wissenschaft vor Ort – Fachkreise als freiwillige Zusammenschlüsse der Mitglieder. Zur Aktivierung und zur Unterstützung der Vereinszwecke kann Wissenschaft vor Ort Mitgliedschaften erwerben.

**§ 9  
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 10 Ziffer 1,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts,
  - die Entgegennahme des Wirtschaftsplans,
  - die Feststellung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Mitglieder gemäß § 13 (7).
3. Sollen Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sollen diese mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Stamm- und ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstands und in Belangen des Vorstands bzw. bei der Wahl des Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem aus deren Mitte zu wählenden Mitglied geleitet.
6. Stimmberechtigt sind Stammmitglieder und ordentliche Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen ist.
8. Jedes Stammmitglied und jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder auf Weisung des Vorsitzenden ist geheim abzustimmen und zu wählen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll

**§ 10  
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist Schatzmeister, der zweite Schriftführer.
2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
  
Die Mitgliederversammlung kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an der Arbeit des Vorstandes vollberechtigt teil. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Verantwortung für die Arbeit der Geschäftsstelle des Vereins. Er vertritt in seinem Aufgabenbereich den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern jeweils gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

muss eingangs der nächsten Mitgliederversammlung von dieser genehmigt werden.

**§ 10  
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern, in der Anzahl, wie der Verein Stamm-Mitglieder hat. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter benannt, der im Falle einer Verhinderung des Beisitzers dessen Rechte wahrnehmen kann. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden obliegt den Stamm-Mitgliedern. Jedes Stamm-Mitglied hat das Recht und die Pflicht, einen Beisitzer und dessen Stellvertreter zu benennen.
2. Der Vorsitzende des Vorstands und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung dieser Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
  
Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden jeweils von den Stamm-Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden benannt. Die Benennung wird wirksam mit dem Eingang der Mitteilung bei dem Vorstandsvorsitzenden. Jeder Beisitzer bleibt im Amt, bis er von dem Stamm-Mitglied, das ihn benannt hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden bei gleichzeitiger Benennung eines anderen Beisitzers abberufen wird oder dieses Mitglied seine Stamm-Mitgliedschaft verliert oder der Beisitzer selbst durch

<p>5. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>6. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu zeichnen und den Mitgliedern des Vorstands zuzusenden ist. Das Protokoll muß eingangs der nächsten Sitzung des Vorstandes von diesem genehmigt werden.</p> <p>7. Der Vorstand koordiniert den Einsatz und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Ihm obliegt insbesondere die Auswahl des vom Verein einzustellenden Personals, die Vorbereitung des Arbeitsplatzes und dessen Umsetzung nach Beschlußfassung durch die ordentlichen Mitglieder, die Abfassung der von den ordentlichen Mitgliedern zu verabschiedenden notwendigen Arbeitsberichte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.</p> <p>8. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen des Vorstandes sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.</p> <p>Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.</p>	<p>schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden sein Amt niederlegt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Stellvertreter der Beisitzer.</p> <p>3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern jeweils gemeinsam vertreten.</p> <p>4. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist mit einer Frist von vierzehn Tagen von dem Vorsitzenden oder von den beiden Stellvertretern gemeinsam schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine nicht ordnungsgemäße einberufene Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und sämtlich auf die Form- und Fristvorschriften verzichten.</p> <p>5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins, falls kein Geschäftsführer bestellt wurde.</p> <p>6. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter</p>
--	--

und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hieran mitwirken und kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Auch diese Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren und von demjenigen zu unterzeichnen, der den Beschluss herbeigeführt hat.

Allen Vorstandsmitgliedern sind alsbald Kopien des Versammlungsprotokolls bzw. der Beschlussdokumentation zuzuleiten.

7. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Arbeits-, Wirtschafts- und Stellenpläne des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Stamm-Mitglieder gem. § 13 Ziffer 6 ,
- die Beschlussfassung über Projekte,
- die Beschlussfassung über die Einstellung und Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Beschlussfassung über Struktur und Aufgabenstellung von Arbeitskreisen,
- die Beschlussfassung über die Mitglieder des Beirats gemäß § 8 c ,

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Aufnahme von weiteren Stamm-Mitgliedern gem. § 6 Ziffer 3 ,</li><li>- die Streichung eines Mitglieds gem. § 7 Ziffer 3.</li></ul> <p>8. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.</p>
--	--

### § 11 Mitgliederversammlung

Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.

2. Sollen Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sollen diese mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eingereicht worden sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluß des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Bei Abwesenheit des Vorstands und in Belangen des Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem aus deren Mitte zu wählenden Mitglied geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Sonst ist die Mitgliederversammlung neu von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung. Die dann erschienenen Mitglieder sind jedenfalls beschlußfähig.

### § 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann beschließen, zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer oder weitere Mitarbeiter zu beschäftigen.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand des Vereins direkt unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Inhalts der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:
  - die aktive Unterstützung der Arbeitskreise bei allen Aktivitäten zur Umsetzung des Vereinszwecks,
  - die konzeptionelle und operative Unterstützung des Vorstandes und der Stamm-Mitglieder bei der Weiterentwicklung des Vereins,
  - die Leitung der Geschäftsstelle,
  - die Mitglieder- und Finanzverwaltung,
  - Vertretung des Vereins im Auftrag des Vorstands,
  - die Einladung zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen im Auftrag des Vorstandes.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist er nur insoweit berechtigt, als es sich um rechtsgeschäftliche Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Geschäfte handelt.

Die erschienenen ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen und zu wählen.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie vom Protokollführer zu zeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll muß eingangs der nächsten Mitgliederversammlung von dieser genehmigt werden.

Bis zu fünf Vertreter des Wissenschaftsministeriums und des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Kammern der Region sowie weiterer Institutionen und der Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung berufen werden. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

**§ 12**  
**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstands nach § 10, Abs. 1 und der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Etats, die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- die Beschlußfassung über die Arbeitspläne, Stellenpläne und die Wirtschaftspläne des Vereins sowie der Projekte
- die Entscheidung über Beteiligungen gemäß § 2, Abs. 4.

**§ 13**  
**Finanzordnung**

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen der erbrachten Leistungen, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

**§ 12**  
**Arbeitskreise**

1. Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen. Dabei formuliert er Ziele des Arbeitskreises und Basis- und Zusatzaufgaben. Basisaufgaben werden im Rahmen des Wirtschaftsplans aus allgemeinen Mitteln des Vereins bestritten, Kosten für Zusatzaufgaben müssen projektbezogen refinanziert werden.
2. In den Arbeitskreisen werden die Aktivitäten der Vereinsmitglieder mit Blick auf den Vereinszweck gebündelt und zusammengetragen. Die Arbeitskreise und ihre Mitglieder treiben die Projekte des Vereins voran und setzen sich für die Ziele des Vereins ein.
3. Alle Arbeitskreise sind für alle Mitglieder offen, die sich mit Aktivitäten einbringen möchten. Zum Zwecke der Arbeitsfähigkeit kann jeder Arbeitskreis z.B. virtuell tagen oder befristet Projektgruppen für Einzelaufgaben einsetzen.

**§ 13**  
**Finanzordnung**

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen der erbrachten Leistungen, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge der Stamm-Mitglieder, der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder, durch Zuwendungen, Förderungen und

3. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Dienstleistungen und durch Projektbeiträge der Stamm-Mitglieder.

3. Der Wirtschaftsplan des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und beschlossen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Stamm-Mitglieder zahlen zusätzlich zum ordentlichen Beitrag einen Projektbeitrag gem. Ziffer 6.
6. Die jährlich von den Stamm-Mitgliedern zu leistenden Projektbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und können von diesem nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung für Mitglieder, die Einzelheiten regelt. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung prüfen und ihr Bericht erstatten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Akteneinsicht zu gewähren.

**§ 14  
Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist gemäß § 11 mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

**§ 15  
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wird in der in § 11, Abs. 1 genannten Frist zu einer Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Stimmberechtigten beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu.

**§ 14  
Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung bereits mit der Einladung versandt worden ist.
3. Alle personenbezogenen Begrifflichkeiten dieser Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.

**§ 15  
Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung bereits mit der Einladung versandt worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht im Zusammenhang dem Auflösungsbeschluss ein anderer Liquidator/andere Liquidatoren bestimmt wird/werden.

	<p>3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den Stamm-Mitgliedern entsprechend ihrem Anteil an dem Finanzierungsbeitrag nach der Beitragsordnung für Stammmitglieder zu.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Gerichtsstand</b></p> <p>Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.</p> <p>Kamen, 01.12.2008 Wissenschaft vor Ort e.V. Der Vorstand</p>	<p style="text-align: center;"><b>§16 Gerichtsstand</b></p> <p>Siehe § 1, Abs. 3 (Er hat seinen Sitz in Dortmund).</p> <p>Kamen, 20.09.2010 Der Innovationsstandort e.V. Der Vorstand</p>